



LÄNDERINFORMATION

MEXIKO

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Spanisch, Französisch und Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

nicht zugelassen

4) Anschlusscarnet:

nicht möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind berechtigt, Carnetabfertigungen durchzuführen. Die Öffnungszeiten im Frachtbereich können bei der mexikanischen Wirtschaftskammer (CANACO) <http://www.ccmexico.com.mx/es/> bzw. dem mexikanischen Frächter erfragt werden. Passagierterminals fertigen Carnets zu jeder Zeit ab.

6) Besonderheiten:

Unbegleitetes Gepäck kann mit Carnet ATA eingeführt werden.

Jeder Carnetinhaber muss die mexikanische Zollbehörde (Servicio de Administración Tributaria - SAT) von seiner Absicht, mit einem Carnet nach Mexiko zu reisen, vorab und rechtzeitig informieren. Dafür muss das Carnet ATA Registriersystem (Systema de Registro de Cuadernos ATA) des mexikanischen Zolldürgen genutzt werden. Nutzen Sie einen der folgenden Links

www.camaradecomerciodemexico.com.mx/ata ODER

www.carnetatamexico.com.mx/ata

Folgende Informationen müssen online in das Registriersystem eingegeben werden:

1. Typ des ATA Carnets (Original, Ersatzcarnet, Anschlusscarnet)
2. ATA Carnet-Nummer
3. Anschlusscarnet-Nummer (wenn zutreffend)
4. Name der ausstellenden Wirtschaftskammer
5. Name des Carnetinhabers (wie im Feld A des grünen Deckblattes)
6. Bevollmächtigter Vertreter (Angaben wie im Feld B des grünen Deckblattes)
7. Ausstellungsdatum/ Gültigkeitsdatum (Eingabe: Jahr/Monat/Tag)
8. Verwendungszweck der Ware (wie im Feld C des Carnets angegeben) auswählen (Berufsausrüstung, Warenmuster, Messe oder Kombination dieser)
9. Warenbeschreibung
10. Anzahl der Waren / Posten wie in Spalte 3 der Allgemeinen Liste
11. Gesamtwert der Waren wie in Spalte 5 der Allgemeinen Liste
12. Transportmittel (Wasser, Luft, Straße)
13. Zweck der Reise nach Mexiko

Am Ende des Fragebogens ist auch die e-Mail-Adresse anzugeben, damit der Carnetinhaber benachrichtigt werden kann (nachdem CANACO die Angaben geprüft hat), ob alles korrekt ist, dann erhält der Carnetinhaber die Bestätigung per e-Mail von CANACO. Erst danach werden alle Daten an den mexikanischen Zoll weitergeleitet - mit der Bitte von CANACO, das Carnet bei Ankunft in Mexiko zu akzeptieren.

Die mexikanischen Zollbehörden erlauben die vorübergehende Einfuhr mit Carnet ATA grundsätzlich nur für einen Aufenthalt von maximal 6 Monaten im Land. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate muss der Carnetinhaber oder dessen Vertreter mindestens 2 Wochen vor Ablauf dieser Frist bei CANACO mcavendano@camaradecomerciodemexico.com.mx oder dirgral@camaradecomerciodemexico.com.mx gemeinsam mit eine elektronischen Kopie des Deckblattes, der Allgemeinen Liste sowie des Einfuhrstammabschnittes beantragen und auch entsprechend begründen.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird erstmalig eine Gebühr von ca. € 100, -- verlangt, bei erneutem Verstoß werden ca. € 136, -- eingehoben.

Warnung vor Fristüberschreitungen! Um Waren nach Ablauf der Rückbringungsfrist überhaupt ausführen zu können muss CANACO kontaktiert werden, der die mexikanische Zollbehörde informiert, dass die Waren wiederausgeführt werden können. Dies ist wiederum mit Kosten in der Höhe von ca. € 240, -- verbunden.

Die Abwicklung der vorübergehenden Einfuhr mit Carnet ATA ist nur für eine in Mexiko ansässige Firma möglich, die bei CANACO registriert ist (Ausnahme Handgepäck im Luftverkehr). Der mexikanische Bürge verfügt inzwischen über eine Liste mit Firmen in Mexiko, die Service für Import und Re-Export (Registrierung) von Waren anbieten, die mit Carnet ATA ins Land kommen. Eine Liste der Firmen, die autorisiert sind, Carnets in Mexiko zu bearbeiten finden Sie unter: <http://carnetatamexico.com.mx/home/padron.php>

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017